



Arbeitsgruppe
für Tierökologie und Planung
J. Trautner

Johann-Strauß-Straße 22
D-70794 Filderstadt
Telefon: +49 (0) 71 58/21 64
Fax: +49 (0) 71 58/6 53 13
E-Mail: info@tieroekologie.de
Internet: www.tieroekologie.de

Bauvorhaben im Bereich Jahnstraße in Leinfelden-Echterdingen, Ortsteil Stetten

Artenschutzfachliche Beurteilung

April 2014

Bearbeitet von Jürgen Trautner (Landschaftsökologe)

Im Auftrag der Siedlungswerk GmbH Stuttgart

1 Einleitung und Aufgabenstellung

Im Bereich Jahnstraße in Leinfelden-Echterdingen, Ortsteil Stetten, soll auf einem derzeit noch landwirtschaftlich genutzten Grundstück eine Nutzungsänderung mit Bebauung vorgenommen werden.

§ 44 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) beinhaltet bestimmte Verbote der Beeinträchtigung besonders und streng geschützter Arten. Bei der Durchführung von Vorhaben hat der Vorhabenträger sicherzustellen, dass bei zu erwartenden Beeinträchtigungen, die nach den artenschutzrechtlichen Vorschriften verboten wären, hierfür eine Ausnahme möglich ist bzw. muss eine solche beantragen. Dazu ist zu ermitteln, ob und in welcher Weise artenschutzrechtliche Verbote berührt werden. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände sind nicht der Abwägung zugänglich. Die Bewilligung einer Ausnahme oder Befreiung durch die zuständige Behörde (i. d. R. Höhere Naturschutzbehörde) ist eine Ermessensentscheidung und an bestimmte Voraussetzungen gebunden.

Eine prinzipielle Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten durch das Vorhaben war vorab nicht auszuschließen. Die europarechtlich geschützten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die Europäischen Vogelarten¹ sind für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe bzw. bestimmte Vorhaben nach BauGB

¹ Alle heimischen Arten

artenschutzrechtlich relevant. Aus diesen Gründen ist eine Beurteilung der Artenschutzbelange im Rahmen dieses Verfahrens notwendig.

Mit dem Auftraggeber wurde vereinbart, zunächst in Phase I eine Geländebegehung zur Einschätzung der vorhandenen Habitatstrukturen (Potenzial für geschützte Vogel-, Reptilien- und Fledermaus- sowie ggf. weitere geschützte Arten/Artengruppen) vorzunehmen und hierbei einen ggf. darüber hinausgehenden Untersuchungsbedarf festzulegen. Sofern möglich, könnte das Vorhaben auf Basis der Potenzialabschätzung beurteilt werden und es wären entsprechend notwendig erscheinende Maßnahmen zu formulieren. Sollte sich ergänzender Untersuchungsbedarf ergeben, wäre das weitere Vorgehen abzustimmen, diese Untersuchungen wären durchzuführen und ihre Ergebnisse im Rahmen der Beurteilung zu berücksichtigen (Phase II). Der vorliegende Bericht stellt die Ergebnisse der Phase I dar.

2 Durchgeführte Kontrollen

Am 25.04.2014 fand eine Begehung statt, bei der die betroffene Fläche sowie das Umfeld in Augenschein genommen wurden.

Im Rahmen der Begehung wurde neben der strukturellen Ausstattung der Fläche auf ggf. zu diesem Zeitpunkt erfassbare geschützte Arten geachtet. Gezielt gesucht wurde nach der Zauneidechse. Der Begehungszeitpunkt fällt in einen für Eidechsen günstigen phänologischen Zeitraum; die Begehung erfolgte im Verlauf des Vormittags bei für den Nachweis geeigneter sonniger und warmer Witterung. Es wurde gezielt nach Individuen der Art gesucht sowie auf eidechsentypisches Rascheln ggf. flüchtender Tiere geachtet.

Darüber hinaus wurde die Fläche hinsichtlich eines Habitatpotenzials für weitere geschützte Arten wie z. B. Nachtkerzenschwärmer geprüft.

3 Ergebnisse

Bei der Fläche handelt es sich im Wesentlichen um einen derzeit landwirtschaftlich als Acker bzw. Grasacker genutzten Bereich in Ortsrandlage (s. Abb. 1), der im Norden von der Jahnstraße, im Osten vom Gräbleswiesenweg begrenzt wird. Nach Süden bzw. Südwesten setzt sich der Ackerbereich ein Stück fort, wonach sich das teils bebaute Gelände des Theaters unter den Kuppeln anschließt. Östlich des Gräbleswiesenwegs liegen Parkplätze und Sport- bzw. Freizeitanlagen. Direkt westlich des zu bebauenden Bereichs grenzt - wie auch nördlich der Jahnstraße - Wohnsiedlung an.

Die Ränder des zu bebauenden Ackers weisen abschnittsweise schmale, eutrophe Grasstreifen bzw. einen Grün- und Schotterweg auf.

Gehölze oder Gebäude sind auf der Fläche nicht vorhanden. Östlich des Gräbleswiesenwegs (außerhalb der Fläche) befindet sich straßenbegleitend eine Reihe höherer Laubbäume, zudem sind Gehölze in den umgebenden Siedlungsflächen vorhanden.



Abb. 1 Blick auf die zu bebauende Fläche von Südwesten (Fotos: J. TRAUTNER).

Vorkommen der Feldlerche als ackerbrütende Vogelart sind aufgrund der umgebenden Kulissen (die Art ist eine Brutvogelart offener Landschaften und meidet Kulissen wie höhere Gehölze oder Gebäude) in Verbindung mit der geringen Größe der Fläche auszuschließen. Während der Begehung wurden auch keine singenden Feldlerchen registriert. Soweit das auf der Filder noch vorkommende Rebhuhn auch im Westen bzw. Südwesten Stettens in dem dort bereits relativ isolierten Offenlandkomplex im Übergang zum Naturraum Schönbuch noch vorkommen sollte, stellt jedenfalls der direkt betroffene Bereich wegen dessen geringer Größe und Strukturarmut keinen wesentlichen Habitat-Bestandteil dar.

Aufgrund des Fehlens von Gehölzen sowie sonstiger relevanter Strukturen (z. B. größere Ruderalflächen) innerhalb des zu bebauenden Gebiets sind auch keine weiteren Europäischen Vogelarten als Brutvögel zu erwarten.

Entlang der im Westen angrenzenden Wohnsiedlung ist auf einer Länge von mehreren zehn Metern und in sehr geringer Breite (unter einem Meter) eine Saumstruktur vorhanden (Abb. 2), die in anderer Lage und bei i. d. R. zudem deutlich größerer Fläche Habitatpotenzial für die Zauneidechse erwarten ließe. Die Art

konnte dort jedoch im Rahmen der Stichprobenkontrolle nicht festgestellt werden. Aufgrund des Fehlens weiterer potenziell geeigneter Strukturen im direkten Nahbereich und der sehr geringen Größe der Struktur wird ein Vorkommen der Art nicht erwartet und weitere Kontrollen werden als nicht erforderlich eingestuft.



Abb. 2 Schmale Saumstruktur mit potenziellen Sonnplätzen für die Zauneidechse am Westrand des zu bebauenden Bereichs zur bestehenden Wohnsiedlung. Aufgrund der sehr geringen Fläche und der Umfeld-Situation wird die Art nicht erwartet; sie wurde im Rahmen der Stichprobenkontrolle auch nicht nachgewiesen.

Habitatpotenzial für den Nachtkerzenschwärmer (mit Weidenröschen als wichtigste Raupennahrungspflanzen) wurde nicht festgestellt. Für Fledermäuse kann die betroffene Fläche aufgrund der Struktur und geringen Flächengröße allenfalls als nicht essenzielles Nahrungshabitat im Kontext mit Flächen des Umfelds eingestuft werden und bleibt insoweit in artenschutzrechtlicher Hinsicht unbedeutend. Für weitere streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie ist kein Habitatpotenzial erkennbar.

Nachweise sonstiger naturschutzrelevanter Arten als Beibeobachtungen während der Begehung gelangen nicht.

4 Fazit und Hinweise zum weiteren Vorgehen

Konflikte des Bauvorhabens mit artenschutzrechtlichen Belangen können aus Sicht des Fachgutachters auf Basis der vorliegenden Einschätzung und bei Beibehaltung der aktuellen strukturellen Situation des Geländes ausgeschlossen werden. Ergänzende Untersuchungen werden nicht als erforderlich erachtet.

Da in der Fläche nicht mit ackerbrütenden Vogelarten zu rechnen ist und auch keine sonstigen Artenschutzbelange berührt werden, ist die Notwendigkeit einer zeitlichen Einschränkung für potenzielle Baumaßnahmen nicht ersichtlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass es bei evtl. Brachfallen der Fläche bis zu einer Bebauung oder im Rahmen der Verzögerung von Baumaßnahmen zu strukturellen Veränderungen kommen könnte, insbesondere der Entwicklung größerer Bestände von Ruderalvegetation, die eine Ansiedlung streng geschützter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder bestimmter Vogelarten ermöglicht bzw. begünstigt.

Sollte dies der Fall sein, wäre ggf. vor einer (Wieder-)Aufnahme von Bauarbeiten eine weitergehende Prüfung erforderlich.